

Zwischen § 21 b EnWG und dem EnWG 2011:
Das Mess- und Zählerwesen jetzt doch auf dem Weg
zu Smart Metering?!

8. EVU Praxisforum der IT-Power
Hamburg, 9. Juni 2010

Rechtsanwalt Dr. Christian de Wyl

Über uns

- Gegründet 1970
- Büros in Berlin, Köln, München, Stuttgart, Wien
- Über 120 Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Führend in der Beratung der Energie- und Infrastrukturbranche mit interdisziplinärem Ansatz
- Spezialisiert besonders auf:
 - Energie-, Wasser-/Abwasser- und Abfallwirtschaft, ÖPNV und Telekommunikation
 - Regulierungsrecht
 - Gesellschafts-, Steuer- und Arbeitsrecht
 - Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - Umwelt-, Kommunal- und Vergaberecht
 - Finanzierungen
 - Betriebswirtschaftliche Beratung/ Wirtschaftsprüfung
 - Recht des Energie- und Zertifikatehandels
 - Forderungsmanagement und insolvenzrechtliche Beratung aus Gläubigersicht
- Erfolgreiche Vertretung unserer Mandanten in einer Vielzahl von Grundsatzfragen
- Mandanten: Kommunen und Gebietskörperschaften, ca. 400 Stadtwerke und kommunale Verkehrsunternehmen, international agierende Versorgungs- und Handelsunternehmen, Betreiber regenerativer und konventioneller Erzeugungsanlagen, Projektentwickler, Banken, Industrieunternehmen...

Dr. Christian de Wyl, Rechtsanwalt

christian.de.wyl@bbh-online.de - Tel.: 030 / 611 28 40-20



- geboren 1963 in Bremen, 1982 Abitur in Lilienthal b. Bremen
- 1982-83 Bundeswehr
- 1983-88 Studium der Rechtswissenschaften in Marburg u. Gießen
- 1989 bis 1990 zivilrechtliche Promotion und wissenschaftliche Mitarbeit an der Universität Marburg
- 1991-93 Referendariat in Frankfurt/Main und Speyer
- 1994 Zulassung zur Anwaltschaft und fünfjährige Tätigkeit als Syndikusanwalt bei einer deutschen Großbank in Frankfurt/Main
- seit 1999 Rechtsanwalt, seit 2002 Partner bei BBH
- umfangreiche Vortragstätigkeit Bereich des Energierechts
- Aufsichtsrat der INVRA Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tätigkeitsschwerpunkte:

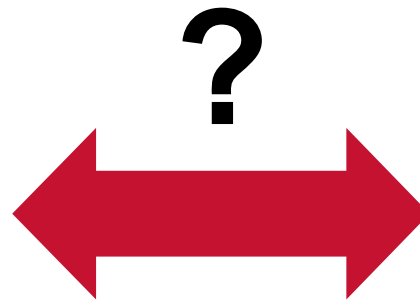
Energievertrags- und Gesellschaftsrecht; Regulierungsmanagement, insbesondere Unbundling

Inhalt

1. Die Entwicklung der Liberalisierung des Mess- und Zählerwesens
2. Aktuelle Rahmenbedingungen für Smart Metering in Deutschland
3. Die (neuen) Europäischen Vorgaben für Smart Metering
4. Ausblick & Diskussion

Zwei unterschiedliche Paar Schuhe

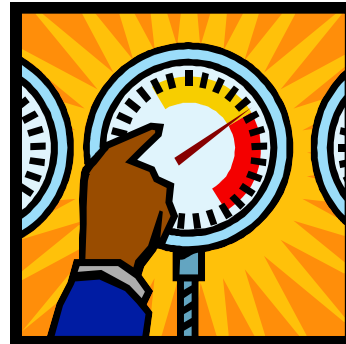
Liberalisierung Mess-
und Zählerwesen,
21b Abs. 2,3 EnWG



Einführung **Smart
Metering**,
§ 21b Abs. 3a, 3b
EnWG (?)

Aber: Wille des Gesetzgebers: Einführung Smart Metering durch den Wettbewerb (§ 40 Abs. 3 EnWG) mit Zustimmung des Kunden.

Grundlagen „Messwesen“



Messtellenbetrieb

Einbau, Betrieb,
Wartung der
Messeinrichtung

Messung

Ab- und Auslesen der
Messeinrichtung
Weitergabe der Daten
an Berechtigte

Abrechnung

Abrechnung der
Netznutzung ggü.
Netznutzer

Wettbewerb

Monopol

Inhalt

1. Die Entwicklung der Liberalisierung des Mess- und Zählerwesens
2. Aktuelle Rahmenbedingungen für Smart Metering in Deutschland
3. Die (neuen) Europäischen Vorgaben für Smart Metering
4. Ausblick & Diskussion

Liberalisierung Mess- und Zählerwesen (1)

(1) vor EnWG 2005: MSB und Messung im Monopol

(2) Juli 2005: Liberalisierung des Messstellenbetriebs (MSB)

- Anschlussnehmer (ANe) kann Dritten (NB) mit MSB beauftragen (§ 21b Abs. 2 EnWG a.F.)
- Liberalisierung des Messwesens angelegt (weitere VO erforderlich)

(3) August 2008: Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb

- Liberalisierung des Messwesens § 21b EnWG / § 40 EnWG
- Anschlussnutzer (ANu) kann Dritten mit MSB und/oder Messdienstleistung beauftragen

Liberalisierung Mess- und Zählerwesen (2)

(4) Oktober 2008: Messzugangsverordnung (MessZV)

- Regelung Rechtsbeziehungen zwischen NB und MSB/MDL
- Konkretisierung Verfahrensabläufe zur Erleichterung der Marktöffnung für Dritte

(5) Juni 2010 (?): Wechselprozesse im Messwesen (WiM)

- Standardisierte Prozesse und Datenformate
- Musterverträge:
 - Messstellenrahmenvertrag (MStRV)
 - Messrahmenvertrag (MRV)
- Änderungen der GPKE und GeLi Gas

Gesetz zur Öffnung des Messwesens in den Bereichen Strom und Gas für Wettbewerb



EnWG

Neufassung § 21b und § 40 EnWG (vom 09.09.2008)



MessZV

Verträge; Prozesse; Anpassung Verordnungen (vom 23.10.2008)



Festlegung BNetzA

Wechselprozesse (WiM), Anpassung GPKE und GeLi Gas,
Standardverträge: Messstellenrahmenvertrag, Messrahmenvertrag

Neufassung §§ 21b, 40 EnWG

- Auswirkungen Messwesen (§ 21b)
 - Liberalisierung Zähler- und Messwesen
 - **Anschlussnutzer** entscheidet über Messstellenbetreiber (Zähler) und Messdienstleister (Messung)
 - Pflicht zur Verwendung „**moderner**“ **Zähler** ab 2010
- ➔ Gesetzgeber entscheidet sich für einen wettbewerbsorientierten Ansatz für Einführung neuer Zähler
- Auswirkungen Belieferung (§ 40)
 - Ausweis Netz-, Zähler- u. Messentgelt auf Rechnung
 - Kürzere Abrechnungszeiträume auf Kundenwunsch
 - Einführung **last-/zeitvariabler Tarife** ab Ende 2010

Übersicht MessZV

- Messzugangsverordnung (MessZV) seit 23.10.08 in Kraft
- Inhalt:
 - Bedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung durch einen Dritten
 - Welches Messverfahren
 - Rechte und Pflichten des MSB/ MDL ggü. NB und AN
 - Mindestinhalte Messstellen- und Messrahmenvertrag
 - „Eckpfeiler“ für die Wechselprozesse
 - Verpflichtung zum elektronischen Datenaustausch nach Vorgaben des NB (seit 01.04.2010)
 - Festlegungskompetenz für BNetzA

Festlegung der BNetzA zum Messwesen

Beschlüsse BK6-09-034 (Strom) und BK7-09-001 (Gas) vom ???



Festlegung
Wechsel-
prozesse im
Messwesen
(WiM)

Anpassung
GPKE

Anpassung
GeLi Gas

Standard
Messstellen-
rahmen-
vertrag

Standard
Messrahmen-
vertrag

Inhalt

1. Die Entwicklung der Liberalisierung des Mess- und Zählerwesens
2. Aktuelle Rahmenbedingungen für Smart Metering in Deutschland
3. Die (neuen) Europäischen Vorgaben für Smart Metering
4. Ausblick & Diskussion

(Einbau-)Pflicht aus § 21b Abs. 3a, 3b EnWG

- Gesetz differenziert zwei Anwendungsfälle für den Einbau von „modernen Zählern“ durch den jeweils zuständigen Messstellenbetreiber
 - § 21b Abs. 3a EnWG - Neuanschlüsse/ größere Renovierungen: Einbaupflicht
 - für bauliche Voraussetzungen vgl. § 22 Abs. 2 NAV (ANe)
 - § 21b Abs. 3b EnWG - Zähler im Bestand: Angebotspflicht und Wahlrecht des ANu
- Einführung steht jeweils unter dem Vorbehalt der technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit

Welcher Zähler muss eingebaut werden?

- Zähler, der dem ANu den **tatsächlichen Energieverbrauch** und die **tatsächliche Nutzungszeit** widerspiegelt
- Gesetzeszweck: Transparenz des Energieverbrauchs; energiesparendes Verhalten unterstützen
- In der Anreizregulierung werden nur Kosten für eine effiziente Lösung anerkannt

Ist das Smart Metering?

Nach dem politischen Willen wohl ja

- Begründung der BReg zum „Gesetz zur Öffnung des Messwesens bei Strom und Gas für Wettbewerb“ (entspr. IEKP):

*„Erklärtes Ziel ist es, dass über diesen [marktgetriebenen] Prozess nach einem **Zeitraum von sechs Jahren** solche **intelligenten Zähler**, in den Grenzen der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, möglichst flächendeckend, auch unter Einsatz lastvariabler Tarife, zum Einsatz kommen.“*

- Begründung Änderungsantrag (§ 21b Abs. 3a, 3b EnWG) SPD-, CDU/CSU-Fraktion:

*„Die Öffnung des Marktes ... soll technische Innovationen beim Zähl- und Messwesen fördern und Funktionen auch für intelligente Netze eröffnen. Solche Netze sind geeignet, energiesparendes Verhalten beim Letztverbraucher zu unterstützen durch **konkrete Informationen über den Verbrauch in Ist-Zeit**. ...“*

Wohl aber nicht nach dem Gesetzeswortlaut

- Widerspiegeln
 - Anzeige der Information direkt am Zähler oder
 - beispielsweise Display im Wohnzimmer ausreichend, da Verfügbarkeit der Information für Anschlussnutzer entscheidend
 - tatsächlicher Energieverbrauch: Anzeige „kWh“
 - tatsächliche Nutzungszeit
 - Anzeige der momentanen Leistungsanspruchnahme wohl nicht ausreichend
 - vielmehr Visualisierung des Verbrauchs in einem bestimmten Zeitraum erforderlich (z.B. Lastgang, Balkendiagramm) - „Feedback-System“
 - offen: Länge des Zeitraums
 - weitere Funktionalitäten sind (gesetzlich) nicht verlangt
- ➔ „Echte“ Smart Meter nicht verlangt

Was sagt die BNetzA? (1)

- Entwurf Positionspapier vom 06.11.09, Konsultation bis 21.12.2009, aber: (noch) keine abschließende Position der BNetzA!

„Nach derzeitigem Verständnis der Bundesnetzagentur sind folgende Funktionalitäten einer Messeinrichtung ... erforderlich, aber auch ausreichend“

- Tatsächlicher Energieverbrauch
 - fortlaufende Aufsummierung in kWh (bzw. Gas: m³)
 - zusätzlich Verbrauch:
 - in vom Anschlussnutzer frei bestimmbaren Zeitraum („Tageskilometerzähler“) und
 - „der letzten abgelaufenen Kalendertage“

Was sagt die BNetzA? (2)

- Tatsächliche Nutzungszeit
 - Zuordnung des Verbrauchs zu verschiedenen Tarifregistern (Vorschlag: 4)
 - auch Erfassung und Speicherung von Lastgängen sinnvoll?
- Widerspiegeln: am Zähler ausreichend, alternativ aber auch Home Display oder Internetportal; zusätzlich erforderlich: 2 Schnittstellen am Zähler (für Kommunikation mit MSB und mit Anschlussnutzer) -
Bezug zum Gesetz?

Was sagt die BNetzA? (3)

Schreiben BNetzA vom 22.12.09/ Herr Kindler:

- „Die BNetzA wird von keinem Unternehmen verlangen, Messeinrichtungen auszubauen, bei denen der Netzbetreiber im Rahmen plausibler Interpretationsspielräume vernünftigerweise zu der Ansicht gelangen konnte, den Anforderungen des § 21b EnWG zu genügen.“
- „Ein Freibrief für jedwede Art der Messeinrichtung kann natürlich nicht erteilt werden. Ich bin aber überzeugt, dass die Unternehmen gut begründen können, warum ihre Messeinrichtungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, zumindest aber bis zur Klarstellung durch das Positionspapier bestehende Interpretationsspielräume nicht überstrapaziert wurden.“

Wer trägt die Kosten? (1)

- Dritter MSB/MDL: Preisbildung im Wettbewerb (nicht reguliert)
- Netzbetreiber:
 - Netzbetreiberentgelt bleibt reguliert - Widerspruch zur Liberalisierung!
 - Im Rahmen der Erlösobergrenze kann gesondertes Entgelt für moderne Zähler verlangt werden (Leitlinien BNetzA v. 12.03.2009)

Problem für Netzbetreiber: Entgeltregulierung

- Die vom Verordnungsgeber angebotene „Lösung“ (?):
§ 5 Abs. 1 ARegV:
 - Differenz zwischen den für das Kalenderjahr **bei effizienter Leistungserbringung** entstehenden Kosten des MSB oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz
 - durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen MSB oder Messung durchgeführt wird, oder
 - Maßnahmen nach § 21b Abs. 3a, 3b EnWG sowie
 - nach § 18b StromNZV/ § 38b GasNZV verursacht wird
- Höhe der Anerkennung der Kosten im Ermessen der RegB
- Anpassung Erlösobergrenze erst in nächster Regulierungsperiode

Stellungnahme BNetzA

„Kosten in wettbewerblichen und regulierten Aufgabenbereich zu trennen; Berücksichtigung von Kostenänderungen über Regulierungskonto, wenn Nachweis der Kosteneffizienz und nur soweit gesetzliche Mindestanforderungen an moderne Zähler reichen.“

(BNetzA, Entwurf von Mindestanforderungen für Messeinrichtungen i.S.v. § 21b Abs. 3a, 3b EnWG v. 06.11.2009)

Fazit:

Aktuelle Rechtslage ermöglicht keine (flächendeckende) Einführung von Smart Metering, da der Netzbetreiber - als MSB für 95% aller Messstellen - in der Regulierung kein „echtes“ Smart Metering einführen kann.

Inhalt

1. Die Entwicklung der Liberalisierung des Mess- und Zählerwesens
2. Aktuelle Rahmenbedingungen für Smart Metering in Deutschland
3. Die (neuen) Europäischen Vorgaben für Smart Metering
4. Ausblick & Diskussion

EU-Vorgaben



Effizienzrichtlinie (2006),
umzusetzen bis 17.5.2008



§§ 21b Abs. 3 a, b, 40 EnWG
(Energieeffizienzgesetz)



„3. Maßnahmenpaket“ (weitere
Richtlinien Energiemarkt)



Umsetzung bis spätestens
03. März 2011

Bisher: EU-Energieeffizienzrichtlinie

- Ziel: Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz
 - Mittel u.a.: Verhaltensänderungen auf Nachfrageseite, **mehr Information und Transparenz für den Verbraucher**
 - alle Endkunden (S, G, W, Wärme) erhalten individuelle Zähler zu wettbewerbsorientierten Preisen, *die den tatsächlichen Energieverbrauch des Endkunden und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln*
 - bei *bestehenden Zählern* nicht in Fällen, in denen dies technisch nicht machbar oder im Vergleich zu den langfristig geschätzten potenziellen Einsparungen nicht kostenwirksam ist
- ➔ wie in D: kein Smart Metering verlangt!

3. Energiemaßnahmenpaket: Intelligente Zähler

- 3. EU-Maßnahmenpaket: Einführung „intelligenter Messsysteme“ innerhalb von 10 Jahren; bis 2020 bei 80 % der Anschlussnutzer (Strom; für Gas keine Vorgabe)
 - Möglichkeit (keine Pflicht!) für Mitgliedstaaten zunächst wirtschaftliche Bewertung vorzunehmen (bis 03.09.2012)
 - so auch Empfehlung BNetzA an BMWi (10.03.2010)
 - Was sind intelligente Zähler? („Interpretative Note“ der EU-KOM vom 22.01.2010):
 - elektronischer Zähler
 - mehr Informationen als herkömmlicher Zähler
 - bidirektionale Kommunikation
- ➔ Umsetzung mit EnWG 2011 (?)

„Interpretative Note“ der EU-KOM

*„An intelligent metering system or ‘smart meter’ is an **electronic device** that can measure the consumption of energy, adding **more information than a conventional meter**, and can **transmit data** using a form of **electronic communication**. A key feature of a smart meter is the ability to provide **bi-directional communication** between the consumer and supplier/operator. It should also promote **services that facilitate energy efficiency** within the home. The move from old, isolated and static metering devices towards new smart/active devices is an important issue for competition in energy markets. The implementation of smart meters is an essential first step towards the implementation of smart grids.“*

Inhalt

1. Die Entwicklung der Liberalisierung des Mess- und Zählerwesens
2. Aktuelle Rahmenbedingungen für Smart Metering in Deutschland
3. Die (neuen) Europäischen Vorgaben für Smart Metering
4. **Ausblick & Diskussion**

Bericht der BNetzA vom 10.03.2010

- Bericht der BNetzA an BMWi: „Wettbewerbliche Entwicklungen und Handlungsoptionen im Bereich Zähl- und Messwesen und bei variablen Tarifen“
 - zu allen relevanten rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten eines flächendeckenden Einsatzes sog. intelligenter Zähler
 - Möglichkeiten und Voraussetzungen eines Angebots lastvariabler Tarife
- Grundlage: 2 Gutachten von Konsortium aus Ecofys, EnCT und BBH
- ➔ Offen: Inwieweit wird Gesetzgeber Empfehlungen übernehmen?

Schaffung Umfeld für „moderne Messinfrastruktur“

- moderne Messsysteme sind Bausteine für Gesamtkonzept „Optimierung Energieverbrauch“
 - Ablehnungsrecht des ANu (§ 21b IIIb EnWG) abschaffen
- ➔ Basiszähler mit folgenden Mindestanforderungen notwendig:
 - elektronisches Messwerk
 - Erfassung von Zählerstandsgängen (1/4-stündig)
 - Schnittstelle zur Auslesung
- NB muss mit eingebunden werden (= 95% aller Messstellen)
 - grds. Berücksichtigung bei Netzentgelten zulassen (Basiszähler)

BBH
Becker Büttner Held

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Dr. Christian de Wyl

BBH Berlin
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin
Tel.: 030 611 28 40 20
Fax: 030 611 28 40 99
berlin@bbh-online.de

BBH Köln
KAP am Südkai
Agrippinawerft 30
50678 Köln
Tel.: 0221 6 50 25 0
Fax: 0221 6 50 25 299
koeln@bbh-online.de

BBH München
Untere Weidenstraße 5
81543 München
Tel.: 089 23 11 64 0
Fax: 089 23 11 64 570
muenchen@bbh-online.de

BBH Stuttgart
Industriestraße 3
70565 Stuttgart
Tel.: 0711 722 47 0
Fax: 0711 722 47 499
stuttgart@bbh-online.de

www.bbh-online.de